

(Dr. Müller [Meiningen].)

den § 28 aussprechen; ich stelle mit Vergnügen dieses Material dem Herrn Staatssekretär zur Verfügung.

Ich möchte aber dem Herrn Staatssekretär als typisches Beispiel dafür, welcher Unfug mit der Uebertragung des Verlagsrechts gemacht wird, einen Fall hier vortragen. Derselbe betrifft den Stenographen, den bekannten Erfinder der Kollerschen Stenographie, Heinrich Koller. Im Jahre 1874 ist in einem Berliner Verlage ein von dem Stenographen Heinrich Koller verfaßtes Lehrbuch: »Vollständiges Lehrbuch der rationalen, leicht und schnell erlernbaren Volkstenographie, System Arends, für den Schul- und zum Selbstunterricht für jedermann, leicht faßlich bearbeitet«, erschienen. Infolge der Angriffe des Arends gegen das Werk hat der Verleger Strafantrag gegen Arends gestellt. Bei dem Sühnetermin hat Arends mit seinem Stiefsohn dem Verleger das Anerbieten gemacht, ihm das Verlagsrecht an dem Werke samt der ganzen Restauflage von 1800 Exemplaren zu 13 1/2 Silbergroschen das Stück abzukaufen. Der Verleger ist auch tatsächlich auf die Sache eingegangen. Arends ist die schärfste Konkurrenz von Koller gewesen; er hat das ganze Werk unterdrückt und hat kein Exemplar mehr verkauft. Meine Herren, die Sache wird aber noch schöner: Koller hat wegen dieser völligen Unterdrückung seines Werkes eine neue Auflage gebracht, eine zweite und eine dritte neu bearbeitete Auflage. Da hat der Stiefsohn des Erwerbers, der auf solche Weise das Verlagsrecht bekam von dem bisherigen Verleger des Heinrich Koller, selbst einen Strafantrag gegen den Koller wegen der zweiten und dritten Auflage wegen Nachdrucks gestellt. Er hat also noch verlangt, daß für das Werk, das dem Autor unter der Hand weggenommen worden war, der ursprüngliche Autor auch noch wegen Nachdrucks verfolgt werde.

Nun muß ich sagen: das ist doch wohl ein klassisches Beispiel dafür, wie weit die Uebertragung des Verlagsrechts zu Ungunsten des Verfassers gehen kann, wenn schließlich noch der Autor selbst in Gefahr kommt, daß er bei einem solchen Thatbestand wegen Nachdrucks seines eigenen Wertes belangt werden kann. Derartige Fälle sind nicht bloß in der Theorie, sondern auch in der Praxis mehrfach vorgekommen. Aber ich finde in der ganzen Norm auch einen Widerspruch zu unserer ganzen modernen Gesetzgebung. Auf der einen Seite haben Sie im Reichsamt des Innern das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geschaffen, und auch das Gesetz, betreffend die Warenbezeichnung. Dort stellt man als Grundprinzip auf, den großen Wert, den der geschäftliche Name, die Firma hat, und hier sagt man in § 28 mit anderen Worten: die Firma, der geschäftliche Name — das brüden auch die Motive aus — ist ziemlich unwesentlich bei der Uebertragung des Verlags an ein Verlagsgeschäft. Der Autor soll sich gefallen lassen, daß der Verleger hingeht und eine andere x-beliebige Verlagsbuchhandlung für das Werk nimmt. Ich erblicke darin tatsächlich eine Durchbrechung der neueren Gesetzgebung zum Schutze gegen den unlauteren Wettbewerb und vor allem gegenüber dem Gesetze über die Warenzeichen, die Hand in Hand gehen mit der internationalen Gesetzgebung und dem auch dort freieren hohen Wert des kaufmännischen Namens und der Firma. Aber der Anschauung bin ich auch — das hat gestern Herr Kollega Hausmann hervorgehoben —: eine Einigung muß möglichst gefunden werden zwischen dem Verfasser und dem Verleger; denn wenn eine solche nicht zustande kommt — auch darin gebe ich Herrn Kollega Hausmann ganz Recht —, dann geht es weiter so, wie es bisher gewesen ist, dann gehen die Verleger wieder her, die wirtschaftlich und bezüglich ihrer Sachkunde den Autoren überlegen sind, und machen nach der Schablone, dem dekretierten Formular, Verträge, und der ganze Schutz, der durch das Verlagsrecht gegeben werden soll, ist für die Autoren zum großen Teil illusorisch. Ich glaube daher, daß wir in der Kommission dahin streben müssen, einen gütlichen Ausgleich in der Frage zu bekommen. Vielleicht kann dies geschehen unter modifizierter Acceptierung der Vorschläge, die der letzte deutsche Juristentag gemacht hat, welche meiner Anschauung nach die äußerste Grenze des für die Schriftsteller Annehmbaren darstellen.

Meine Herren, viel schlimmer noch als der § 28 erscheint mir natürlich, wie auch dem Herrn Abgeordneten Dr. Hintelen, der § 38. Ich möchte mich hier dem wörtlich anschließen, was er gesagt hat. Auch mir scheint der § 38 geradezu eine Ungeheuerlichkeit. Ich möchte auch wissen, wie die Herren von der Reichsregierung ihn in Einklang bringen wollen gegenüber den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht. Im Hinblick auf die Ausführungen, die ich in grundlegender Beziehung über das Wesen des Verlagsrechts zu §§ 2 und 9 gemacht habe, erscheint mir auch das Urheberrecht direkt bei einer Zwangsvollstreckung gegen das Verlagsrecht mitgetroffen. Es stehen insofern § 10 des Urheberrechts und § 38 des Verlagsrechts in vollständigem Widerspruch. Ich glaube, daß eine solche Rücksicht auf die Gläubiger des Verlages bei einem reinen Hoffnungslauf, einer emptio spei, eine völlige Ignorierung des Leitmotivs ist: in dubio pro autore!

Der Anschauung bin ich ja auch, daß die beiden Gesetzentwürfe, so wünschenswert sie sind, so sehr ich selbst sie auch begrüße, im ganzen doch auch von einem anderen Gesichtspunkte aus Stückwerk sind. So lange vor allem der Wert der Presse, wie ihn vorhin in sehr beredten Worten Herr Staatssekretär Dr. Nieberding hervorgehoben hat, nicht auch in der praktischen Gesetzgebung zum Ausdruck kommt, so lange man die Presse so

Achtundsechzigster Jahrgang.

schlecht behandelt durch den fliegenden Gerichtsstand, durch den Zeugniszwang, so lange man vor allem durch die ganz lächerliche preussische Theaterzensur das literarische Leben fesselt, so lange geht man (im Urheberrechte) zwar gegen kleine Radelstiche, die geführt werden von Konkurrenten gegen den Autor, vor, die Keulenschläge aber, welche von der Polizeiwilfür gegen die Autoren geführt werden, läßt man vollständig so, wie sie vorher waren. — (Sehr gut! links.)

Auch wir — ich kann da namens meiner sämtlichen Freunde sprechen — beantragen die Ueberweisung der beiden Entwürfe an eine Kommission von 21 Mitgliedern aus den von mir bereits am Anfang betonten Gründen.

Auch ich schließe mich der Hoffnung an, daß zwei Gesetze zustande kommen, welche den berechtigten Interessen aller Beteiligten, der Autoren, der Verleger, vor allem auch des großen literatur- und kunstfreundlichen Publikums entsprechen, daß vor allem ein Gesetz zustande kommt, welches dem hochentwickelten geistigen und künstlerischen Leben Deutschlands den unbedingt notwendigen Rechtsschutz verleiht. Ich glaube, daß den Nutzen davon nicht bloß die deutschen Autoren und der deutsche Buchhandel haben, sondern die ganze deutsche Nation. — (Lebhaftes Bravo links.)

Rede (Coburg), Abgeordneter: Die vorliegenden Gesetzentwürfe bieten für mich nur mehr das Bild einer abgegrastten Wiese. Von allen Seiten hat man daran mit Sense und Sichel herumgemäht, und es sind höchstens noch einige Schopfe übrig geblieben, die man zu bearbeiten hätte, um eine vollständig glatte Fläche herzustellen. Ich werde mich deshalb auch darauf beschränken, nur noch einige Nachgräfungen an solchen Schopfstellen vorzunehmen und insbesondere nur über das Urheberrecht mich noch zu verbreiten.

Mit Recht sagte man, daß diese Gesetzentwürfe mit ein Stück idealer Gesetzgebung bilden. Wir haben ja in der deutschen Gesetzgebung uns in den letzten Jahren großen- oder größtenteils mit Vorlagen rein materiellen Inhalts beschäftigt; da muß es uns selbst doch auch eine Freude bereiten, einmal auf ideale Güter des deutschen Volks zurückzukommen. Im vorigen Jahre, bei der Beratung der lex Heinze, zeigte es sich, daß ein großer Teil unseres Volkes auch die Ideale zu wahren weiß und dafür eintritt. Darauf will ich jedoch heute nicht weiter eingehen; aber im Gegensatz zu damals kann ich nur mit Genugthuung und Freude begrüßen, daß wir jetzt bei diesem Entwurf uns seitens aller Parteien vereinigt finden — natürlich nur im allgemeinen; denn was die Einzelbestimmungen anlangt, so sind in allen Parteien verschiedene Anschauungen einzelner Persönlichkeiten, wie sich das bei der Individualisierung eines solchen Entwurfs von selbst ergibt. Daß aber ein großes Interesse für den Gesetzentwurf obwaltet, nicht bloß seitens der Zunächstbeteiligten, des Autors, des Verlegers, sondern auch des deutschen Sängers, des Musikers und des deutschen Publikums überhaupt, das läßt sich wohl nicht bestreiten. Gerade aus dem Grunde ist es recht und zu loben gewesen, daß, bevor diese Materie an den Reichstag gebracht wurde, ein Entwurf zunächst der Öffentlichkeit zur Kritik übergeben wurde, was, meine verehrten Herren Kollegen, eine gute Wirkung gehabt hat. So, wie jetzt der Gesetzentwurf im allgemeinen sich gestaltet hat, ist er nicht bloß dem Gesetz von 1870, sondern auch den früher vorgelegten Entwürfen bis auf einige Punkte, auf die ich noch mit einigen Worten kommen will, entschieden vorzuziehen. Es hatte das Gesetz auf der einen Seite die Aufgabe, die Wahrheit berechtigter Interessen statufinden zu lassen, der Autoren und Verleger, und auf der andern Seite keine übermäßige Verteuerung der literarischen und musikalischen Werte und der Ausführung derselben eintreten zu lassen; denn insofern war ja das große Publikum, insbesondere das für literarische, musikalische Zwecke begeisterte Publikum, auch dabei beteiligt.

Meine Herren, die Normen, welche in dem Gesetze aufgestellt wurden, sind nicht bloß, wie der Herr Kollega Dertel meinte, dazu da, um die Rechtsbegriffe zu klären, sondern, wie solches auch im bürgerlichen Gesetzbuche geschehen ist, um überhaupt einmal rechtliche Gesichtspunkte festzustellen, Normen zu geben. Selbstverständlich ist es auch hier so der Fall, wie bei den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, daß das Vertragsrecht das gesetzliche Recht studieren kann. Wenn ich mich auch in keiner Weise auf den Standpunkt des Herrn Kollegen Spahn stellen kann, so muß ich doch zugeben, daß die vertragsmäßigen Bestimmungen die Bestimmungen des Gesetzes in vielen Punkten vollständig illusorisch machen können. In der Beziehung hat aber Herr Kollega Hintelen im Gegensatz zu seinem Fraktionsgenossen Dr. Spahn hervorgehoben, wie wichtig es ist, daß gerade solche Bestimmungen im Gesetze sich befinden, so daß dann in den etwaigen Verträgen besonders alles hervorgehoben werden muß, was gegen die rechtlichen Normen des Gesetzes spricht. Es ist daher nur zu begrüßen, daß wir diesen Gesetzentwurf vorgelegt erhalten haben, daß damit einem Sehnen, will ich sagen, insbesondere unserer Autoren nachgekommen ist.

Was nun, um einzelne Punkte zu berühren — ich kann Ihnen und mir leider dies nicht erlassen —, die Bestimmungen in verschiedenen Paragraphen anlangt, so möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß, wenn im § 8 davon gesprochen ist, daß das Recht der Uebertragung des Urheberrechts auch in der Weise zulässig ist, daß die Befugnis zur Verbreitung des Wertes auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt wird — so, glaube ich, muß hier nicht bloß die Verbreitung, sondern auch die Aufführung ins